

Hinweise zur Zahlung einer steuerfreien „Corona-Prämie“ in Zusammenhang mit freiwilligen Sonderzahlungen (Stand November 2020)

In der Corona-Krise werden **Sonderzahlungen für Beschäftigte bis zu einem Betrag von 1.500 Euro** im Jahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt. Erfasst werden Sonderleistungen, auch Sachbezüge die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem **31. Dezember 2020** erhalten. Mit der Steuer- und Beitragsfreiheit der Sonderzahlungen wird die besondere und unverzichtbare Leistung der Beschäftigten in der Corona-Krise anerkannt.

Das Finanzministerium hat mit Schreiben vom 26.10.2020 Einzelheiten zur Anwendung der Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 11a EStG veröffentlicht:

- Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise und **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet** werden.
- Die steuerfreien Leistungen **sind im Lohnkonto aufzuzeichnen**.
- Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld sind nach § 3 Nummer 28a EStG steuerlich begünstigt und können somit nicht als steuerfreie Corona-Prämie ausbezahlt werden.

Das Finanzministerium hat in den **FAQ „Corona“** zu den steuerfreien Beihilfen folgende Einzelheiten genannt:

*Der Arbeitgeber leistet regelmäßig eine freiwillige Sonderzahlung oder eine freiwillige Erholungsbeihilfe. Im Jahr 2020 soll **anstelle der freiwilligen Sonderzahlung** / Erholungsbeihilfe eine **Corona-Beihilfe** gewährt werden. Ist diese steuerfrei?*

- *Für die Steuerfreiheit der Leistungen ist es erforderlich, dass aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erkennbar ist, dass es sich um steuerfreie Beihilfen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise handelt.*
- *Sofern vor dem 1. März 2020 **keine vertraglichen Vereinbarungen oder andere rechtliche Verpflichtungen des Arbeitgebers** zur Gewährung einer Sonderzahlung bestanden, kann unter Einhaltung der Voraussetzungen des neuen § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes **anstelle der Sonderzahlung auch eine steuerfreie Beihilfe** oder Unterstützung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise gewährt werden.*

Können Arbeitgeber **steuerfreie Beihilfen** leisten, denen **im Gegenzug geleistete Überstunden gekürzt** werden, **auf die kein Auszahlungsanspruch besteht?**

- Es ist erforderlich, dass aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erkennbar ist, dass es sich um steuerfreie Beihilfen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise handelt.
- Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass in Fällen, in denen vor dem 1. März 2020 kein Anspruch auf eine Vergütung von Überstunden bestand (also lediglich die Möglichkeit des Freizeitausgleichs gegeben war), die Gewährung einer steuerfreien Beihilfe begünstigt ist, wenn der Arbeitnehmer im Gegenzug auf einen Freizeitausgleich von Überstunden verzichtet beziehungsweise Überstunden gekürzt werden. Die Voraussetzung einer Gewährung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ ist in diesen Fällen erfüllt.

Können steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen auch an **geringfügig entlohnte Beschäftigte** (sogenannte Minijobber) geleistet werden? Ist eine Angemessenheitsprüfung vorzunehmen?

- Die Gewährung einer steuerfreien Beihilfe von bis zu 1.500 Euro ist auch an geringfügig entlohnte Beschäftigte (sogenannte Minijobber) möglich. Diese steuerfreien Beihilfen oder Unterstützungen zählen nicht zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt. Eine Angemessenheitsprüfung ist nicht vorzunehmen.
- Bei Arbeitsverhältnissen unter nahen Angehörigen muss die Gewährung einer solchen Beihilfe jedoch auch unter Fremden üblich sein (sogenannter Fremdvergleichsgrundsatz).

Unterliegen die steuerfreien Beihilfen und Unterstützungen dem **Progressionsvorbehalt?**

- Die nach § 3 Nr. 11a EStG steuerfreien Beihilfen unterliegen nicht dem Progressionsvorbehalt.

Dieses Rundschreiben stellt keine Beratung im Einzelfall dar und dient nur der allgemeinen Information.

Bitte sprechen Sie uns an, wir unterstützen Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen

AWP Aisenbrey Weinläder & Partner mbB